

Newsletter 2/2013

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

nach einem kalten Osterfest erhalten Sie unseren Newsletter für das II. Quartal 2013 mit aktuellen Hinweisen für unsere Mandanten aus dem Gesundheits- und Sozialbereich sowie des öffentlich-rechtlichen Bereichs.

Unsere steuerlichen Hinweise beziehen sich u.a. auf die umsatzsteuerliche Behandlung von BHKW's und auf den Steuersatz bei der Abgabe von verzehrfertigen Speisen. Kommunale Kindergärten sind von einem Urteil des Bundesfinanzhofes betroffen, es kann zur Versteuerung von stillen Reserven kommen, wenn die Kindergärten beispielsweise aufgrund von Dauerverlusten Ihre Tätigkeit einstellen. Unsere Fachanwältin für Medizinrecht gibt wichtige Hinweise zu den leistungsbezogenen Boni bei Chefärzten und zur Abgabepflicht von Chefärzten bei wahlärztlichen Leistungen, zu der wir bereits im Newsletter Nr. 4/2012 Stellung genommen hatten. Erfreulicherweise hat das LAG Köln eine für die Krankenhausträger günstige Entscheidung getroffen.

Unser Fachanwalt für Arbeitsrecht stellt das (neue) Merkmal „vorübergehende Überlassung“ bei der Arbeitnehmerüberlassung dar und erinnert daran, dass die AVR-Sonderregelung für die Vergütung von „Minijobbern“ zum 31. Dezember 2013 ausläuft.

Die BPG Unternehmensberatung berichtet (leider) aus aktuellen Restrukturierungsprojekten bei Krankenhäusern, die aufgrund der sich immer weiter verschärfenden Rahmenbedingungen in eine wirtschaftliche Schieflage geraten sind. Die Projekte machen deutlich, dass durch das gezielte und durchdachte Ergreifen der richtigen Maßnahmen die Verlustsituation „gedreht“ werden kann.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre und unterstützen Sie in Ihrer Forderung auf Eintreffen des Frühlings!

Dipl.-Ing. Jochen Hartung, Wirtschaftsprüfer
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Golo Busch, Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft

Inhalt

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen für Kleinunternehmen – 2. Fortsetzung – [Seite 3](#)

Neue Entwicklung bei der handelsrechtlichen Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW ERS HFA 3 n.F.) [Seite 4](#)

Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F.) [Seite 5](#)

Umsatzsteuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs von Strom aus dem Betrieb eines BHKW bei einer steuerbegünstigten Körperschaft [Seite 5](#)

Umsatzsteuer bei der Abgabe von verzehrfertigen Speisen – BMF-Schreiben vom 20. März 2013 [Seite 6](#)

Neues BMF-Schreiben: Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft [Seite 6](#)

Steuerpflicht kommunaler Kindergärten – Aufdeckung der stillen Reserven? [Seite 7](#)

Gute Nachrichten für gemeinnützige Einrichtungen: Bundesrat stimmt Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zu [Seite 8](#)

Rechtsanwaltsgesellschaft

Gesetzgeber regelt leistungsbezogene Boni mit Chefärzten [Seite 9](#)

Krankenhausapotheke muss in angemessener Nähe zum Krankenhaus liegen [Seite 9](#)

Landesarbeitsgericht Köln entscheidet über Abgabepflicht von Chefärzten für wahlärztliche Leistungen [Seite 10](#)

Konzerninterne Leiharbeit – Bedeutung des Merkmals „vorübergehende Überlassung“ [Seite 11](#)

AVR Sonderregelung für die Vergütung von „Minijobbern“ läuft zum 31. Dezember 2013 aus [Seite 12](#)

Zulässigkeit einer rückwirkenden Herabsetzung der Vergütung von Aufsichtsräten [Seite 13](#)

Unternehmensberatungsgesellschaft

Fundraising in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens [Seite 14](#)

Krankenhausplanung NRW: Abbau von 10.000 Betten geplant [Seite 14](#)

Seminar: Unternehmenssteuerung mit der Balanced Scorecard am 7. Mai 2013 in Münster [Seite 15](#)

BPG Restrukturierungsberatung – Krankenhäuser schreiben rote Zahlen [Seite 15](#)

Impressum [Seite 16](#)



Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bilanzierungs- und Offenlegungserleichterungen für Kleinunternehmen – 2. Fortsetzung –

Bereits in den vorausgegangenen Ausgaben 2/2012 und 4/2012 unseres Newsletters hatten wir über die vom Rat der Wirtschafts- und Finanzminister in Brüssel am 21. Februar 2012 verabschiedete sogenannte **Micro-Richtlinie** (Richtlinie 2012/6/EU) und die sich daraus ergebenden Aktivitäten zur Umsetzung der Richtlinie in nationales deutsches Recht berichtet. Das entsprechende „**Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzänderungsgesetz – MicroBiG –**“ ist auf der Grundlage des **Regierungsentwurfs** vom 19. September 2012 nunmehr am **28. Dezember 2012** in Kraft getreten. Unsere bereits in den Ausgaben 2/2012 und 4/2012 unseres Newsletters gegebenen Hinweise bleiben bis auf eine Ausnahme (vgl. unten, Erleichterungen/Rechnungsabgrenzungsposten) gültig.

Ziel der Regelungen ist es, **Kleinstkapitalgesellschaften** (insbesondere GmbH) und Personenhandelsgesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (**gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften**, insbesondere entsprechende GmbH & Co. KG) von bürokratischen Lasten bei der Aufstellung und Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse zu entlasten. Das Gesetz ist anwendbar auf alle **Jahresabschlüsse von Kleinstkapitalgesellschaften mit dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2012 oder später**.

Aus dem Gesetz ergeben sich konkret u. a. folgende **Erleichterungen**:

- Verzicht auf die Erstellung eines Anhangs, wenn bestimmte Angaben (z. B. Haftungsverhältnisse, Kredite und Vorschüsse an Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsorganen) unter der Bilanz ausgewiesen werden,
- Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss durch Anwendung vereinfachter Gliederungsschemata für Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung,
- Einschränkung der Offenlegungspflichten: Wahlrecht zur Erfüllung der Offenlegungspflichten durch Veröffentlichung der Bilanz im Bundesanzeiger oder Hinterlegung

der Bilanz (als Datei) beim Betreiber des Bundesanzeigers. Zur Hinterlegung ist ein Hinterlegungsauftrag zu erteilen und gleichzeitig muss mitgeteilt werden, dass die für die Kleinstkapitalgesellschaft festgelegten Größenkriterien nicht überschritten werden. Entscheidet sich die Kleinstkapitalgesellschaft für die Hinterlegung, ist die Einsichtnahme in die Bilanz durch Dritte nur noch auf Antrag durch Übermittlung einer (kostenpflichtigen) Kopie möglich.

Abweichend von dem ursprünglichen Referentenentwurf des Gesetzes sind Rechnungsabgrenzungsposten nunmehr doch gesondert unter den Aktiva und Passiva auszuweisen.

Kleinstkapitalgesellschaften, für die die Erleichterungsvorschriften zur Anwendung kommen, sind solche Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften, die mindestens zwei der folgenden drei **Schwellenwerte** an zwei aufeinander folgenden Bilanzstichtagen nicht überschreiten:

- 350.000 Euro Bilanzsumme,
- 700.000 Euro Umsatzerlöse und
- zehn Mitarbeiter.

In der Begründung zum Regierungsentwurf wird festgestellt, dass Kleinstkapitalgesellschaften immer auch kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 HGB) sind (Unterkategorie).

In Übereinstimmung mit einem großen Teil der Literatur sehen wir keine wesentlichen Vorteile aus der Anwendung der neuen Vorschriften in der Praxis im Hinblick auf die Erleichterungen bei der **Aufstellung von Jahresabschlüssen**. Nennenswerte Arbeitserleichterungen und Kostenersparnisse werden sich bei den betroffenen Kleinstkapitalgesellschaften nicht ergeben. Eine Verkleinerung des Kontenplans wird man in der Praxis nicht vornehmen können, da es zum einen betriebswirtschaftlich nicht sinnvoll ist und zum anderen aufgrund der verpflichtenden Vorgabe zur Nutzung der elektronischen Bilanz mit vorgeschriebenem Kontenrahmen der großen Kapitalgesellschaft nicht möglich ist. Auch der Wegfall des Anhangs wird nur unwesentliche Verminderungen des Arbeitsaufwands zur Folge haben, da bereits für kleine

Kapitalgesellschaften umfangreiche Erleichterungen bei der Aufstellung des Anhangs bestehen. Ob die Inanspruchnahme der neuen Vorschriften bei der Aufstellung eines Jahresabschlusses unter den genannten Aspekten sinnvoll ist, müsste im Einzelfall geprüft werden.

Getrennt von den Vorschriften zur Aufstellung ist die Frage der **Erfüllung der Offenlegungspflichten** zu beurteilen. Die hier nunmehr für die Kleinstkapitalgesellschaften geschaffenen Wahlmöglichkeiten sind unabhängig davon nutzbar, ob die Erleichterungsvorschriften für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Aufstellung in Anspruch genommen wurden. Das bedeutet, dass eine Kleinstkapitalgesellschaft zur Erfüllung der Offenlegungspflichten auch dann die Hinterlegung wählen kann, wenn der Jahresabschluss ohne Inanspruchnahme der Aufstellungserleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften aufgestellt wurde.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Strack
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-63
E-mail: j.strack@bpgwp.de

Neue Entwicklung bei der handelsrechtlichen Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW ERS HFA 3 n.F.)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW ERS HFA 3 n.F.) veröffentlicht. Hintergrund waren die sich in den vergangenen Jahren teilweise verändernden Rahmenbedingungen und der wirtschaftliche Charakter von Altersteilzeitvereinbarungen.

Ursprüngliche Zielsetzung des Altersteilzeitgesetzes (AltZG) war es, älteren Arbeitnehmern einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in die Altersrente zu ermöglichen und zugleich Anreize für die Unternehmen zu schaffen, die frei werdenden Arbeitsplätze neu zu besetzen. Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen bestand ein Anspruch der Unternehmen auf Förderung in Form von Erstattungszahlungen durch die Bundesagentur für Arbeit. Der deutsche Gesetzgeber hat sich entschieden, diese Förderung Ende des Jahres 2009 auslaufen zu lassen. Die Motivation zur Nutzung der Altersteilzeit hat sich angesichts der geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere des demografischen Wandels und der Heraufsetzung des gesetzlichen Renteneintrittsalters, verändert. Die geänderten Rahmenbedingungen spiegeln sich auch im Wegfall der Förderung der Frühverrentung älterer Arbeitnehmer sowie der Verbesserung der Beschäftigungschancen der geburtenstarken Jahrgänge wider. Zwar werden auch heute noch

Altersteilzeitvereinbarungen abgeschlossen, die den Übergang älterer Arbeitnehmer in den Vorruhestand attraktiver machen sollen. Daneben existieren jedoch zunehmend Altersteilzeitvereinbarungen, mittels derer die langjährige Betriebszugehörigkeit der Arbeitnehmer honoriert wird.

Die Wesentliche Änderung in der Neufassung betrifft vor dem Hintergrund dieser Entwicklung die Bilanzierung von Aufstockungsbeträgen.

Anders als nach bisheriger Auffassung, nach der Aufstockungsleistungen stets als Abfindungsverpflichtungen des Arbeitgebers angesehen wurden, muss nun unterschieden werden, ob die vom Arbeitgeber zu zahlenden Zuschüsse sowie die zusätzlich geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung (Aufstockungsbeträge) den Charakter einer **Abfindung** oder einer zusätzlichen **Entlohnung** haben.

Sofern die Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in bereits bestehende Arbeitsverhältnisse eingreifen und entsprechend der ursprünglichen Zielsetzung des AltZG primär dazu dienen, den gleitenden Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand zu fördern, werden die Aufstockungsbeträge geleistet, um dies für die Arbeitnehmerseite attraktiver zu machen und deren Einwilligung in die Änderung der Arbeitsverhältnisse zu erlangen. Die Aufstockungsbeträge stellen somit nach ihrem wirtschaftlichen Charakter in diesen Fällen eine eigenständige Abfindungsverpflichtung des Arbeitgebers dar. Sie bilden keinen Bestandteil des für die empfangene Arbeitsleistung zu gewährenden Entgelts. Ihre bilanzielle Behandlung kann daher nicht aus den Grundsätzen zur Bilanzierung schwebender Geschäfte (hier in der Form von Arbeitsverhältnissen) hergeleitet werden.

Für die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung von Aufstockungsbeträgen, die den Charakter von Abfindungen haben, ist der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag im Zeitpunkt der Entstehung der eigenständigen Abfindungsverpflichtung sofort in voller Höhe aufwandswirksam zu passivieren.

Sofern die Aufstockungsbeträge Entlohnungscharakter haben, stellen sie ähnlich wie Altersversorgungsverpflichtungen eine dem Arbeitnehmer aus Anlass seiner Tätigkeit für das Unternehmen zugesagte Leistung des Arbeitgebers dar, die nicht periodisch während der Erbringung der korrespondierenden Arbeitsleistungen erbracht wird, sondern erst zu späteren Zeitpunkten, hier während der Altersteilzeitphase. In diesen Fällen ist eine Rückstellung über den Zeitraum ratierlich anzusammeln, in dem vereinbarungsgemäß die zusätzliche Entlohnung in Form der Aufstockungsbeträge von den Arbeitnehmern erdient wird.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Jürgen Groteschulte
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-25
E-mail: j.groteschulte@bpgwp.de

Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F.)

Das Institut der Wirtschaftsprüfer hat aktuell im März den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW ERS HFA 5 n.F.) veröffentlicht. Grund für die Neufassung waren umfangreiche Änderungen der Landesstiftungsgesetze sowie des HGB durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz. Der Entwurf einer Neufassung wurde strukturell weitgehend an die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) angepasst.

Die Rechnungslegung von Stiftungen ist weder durch Bundes- noch durch Landesrecht hinreichend geregelt. Gegenstand dieser IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung ist deshalb die zweckentsprechende Ausgestaltung der Rechnungslegung für Stiftungen nach deutschen Vorschriften.

Inhaltlich wurde gegenüber IDW RS HFA 14 sowie der bisherigen Fassung von IDW RS HFA 5 klargestellt, dass neben einer Kapitalflussrechnung eine Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung i.S.v. § 63 Abs. 3 AO als mögliche Form einer zahlungsstromorientierten Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung in Betracht kommt. Zudem wurde eine Einnahmenüberschussrechnung in Anlehnung an § 4 Abs. 3 EStG als alternativ zulässige Form einer Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung vorgesehen. Ferner wurde die Vermögensübersicht vereinfacht, indem eine geringere Gliederungstiefe gefordert wird.

Weitere Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung von IDW RS HFA 5 betreffen u.a. die Erläuterungen zur realen Kapitalerhaltung, eine fallweise Empfehlung zur Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Umsatzkostenverfahren sowie die Empfehlungen zur Fortschreibung und zum Ausweis des Eigenkapitals.

Im Zusammenhang mit der endgültigen Verabschiedung der Neufassung des IDW RS HFA 5 wird zu entscheiden sein, ob diese Regelungen für Vereine in IDW RS HFA 14 übernommen werden sollen.

Wir lassen Ihnen den Entwurf der Stellungnahme gerne zukommen und werden Sie in einem der nächsten Newsletter über die weitere Entwicklung dieser Stellungnahme zur Rechnungslegung informieren.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Reinhold Jucks
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-15
E-mail: r.jucks@bpgwp.de

Umsatzsteuerliche Behandlung des Eigenverbrauchs von Strom aus dem Betrieb eines BHKW bei einer steuer- begünstigten Körperschaft

Steuerbegünstigte Körperschaften ziehen vermehrt die Anschaffung eines Blockheizkraftwerks (BHKW) in Erwägung, um die Energiekosten für den eigenen steuerbegünstigten Zweckbetrieb (Krankenhaus, Altenheim, Bildungseinrichtung) zu reduzieren.

Ein BHKW dient in erster Linie der Wärmeerzeugung für ein Gebäude. Als Nebenprodukt wird durch die Kraft-Wärme-Kopplung Strom erzeugt, der entweder entgeltlich in das Netz eines Energieversorgers eingespeist oder ebenfalls für das Gebäude genutzt wird.

Wird dabei von dem Anlagenbetreiber für den direkten Stromverbrauch eine Vergütung nach dem EEG oder ein Zuschlag nach dem KWKG in Anspruch genommen, unterstellt die Finanzverwaltung bei einem Betrieb eines BHKW auf Ebene der Umsatzsteuer, dass der dort erzeugte Strom vollumfänglich an den Netzbetreiber geliefert wird und anschließend in Höhe des selbst verbrauchten Anteils eine Rücklieferung von Strom des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber des BHKW erfolgt (vgl. Abschnitt 2.5 Abs. 7 UStAE).

Diese sogenannte „Fiktion“ der Finanzverwaltung gilt auch dann, wenn der erzeugte Strom technisch gesehen nicht in das Netz eingespeist, sondern vollumfänglich in der Einrichtung verbraucht wird. Die technische Betrachtungsweise ist somit für die umsatzsteuerliche Behandlung unerheblich.

Abrechnungstechnisch erhält der Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber eine Gutschrift für die Stromlieferung in Höhe des üblichen Strompreises, des KWK-Zuschlags, der vermiedenen Netznutzungsentgelte sowie der Umsatzsteuer. Im Gegenzug stellt der Netzbetreiber die fingierte Rücklieferung (direkt verbrauchte Strommenge des Anlagenbetreibers) ebenfalls mit dem üblichen Strompreis sowie der vermiedenen Netznutzungsentgelte, aber ohne Berücksichtigung des KWK-Zuschlags, in Rechnung.

Als üblichen Strompreis setzt die Finanzverwaltung dabei den an der Strombörse EEX in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal durchschnittlich zu zahlenden Preis für Grundlaststrom an (vgl. Abschnitt 2.5 Abs. 8 UStAE).

Steuerbegünstigte Einrichtungen, die umsatzsteuerfreie Leistungen erbringen, z.B. Krankenhäuser oder Altenheime, müssen bei dem Betrieb eines BHKW beachten, dass die Umsatzsteuer aus den fingierten Stromlieferung vollumfänglich an das Finanzamt abzuführen ist, während diese aus der Rücklieferung von Strom nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden kann, da diese im Rahmen des Zweckbetriebs verwendet wird, der den Vorsteuerabzug ausschließt (vgl. § 15 Abs. Nr. 1 UStG).

Eine steuerbegünstigte Einrichtung kann jedoch aufgrund der Fiktion der umsatzsteuerpflichtigen Stromlieferung die anteiligen Vorsteuerbeträge aus der Anschaffung des BHKW und aus den laufenden Betriebskosten geltend machen. Dabei ist der Aufteilungsmaßstab das Verhältnis der produzierten Kilowattstunden elektrischer Leistung und thermischer Leistung maßgebend.

Fazit

Steuerbegünstigte Körperschaften, die ein BHKW betreiben und für den selbst verbrauchten Strom eine Vergütung nach dem EEG oder einen Zuschlag nach dem KWKG erhalten, sollten prüfen, ob der Eigenverbrauch des von dem BHKW produzierten Stroms der Umsatzsteuer unterworfen worden ist.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Matthias Kock
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-24
E-mail: m.kock@bpgwp.de

Umsatzsteuer bei der Abgabe von verzehrfertigen Speisen – BMF-Schreiben vom 20. März 2013

Bezüglich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Abgabe von verzehrfertigen Speisen hatten wir bereits in unserem Newsletter 4/2012 berichtet, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) den Entwurf eines BMF-Schreibens vom 1. August 2012 vorgelegt hat.

Das BMF hat nun ein rechtsverbindliches Schreiben zu dieser Problemstellung veröffentlicht (BMF, Schreiben vom 20. März 2013 – IV D 2 – S 7100/07/10050-06).

Der ermäßigte Steuersatz von 7% gilt danach nur für die Lieferung von Nahrungsmitteln. Wird die Abgabe von Speisen und Getränken dagegen als sonstige Leistung beurteilt, muss diese als sogenannter Restaurationsumsatz mit dem allgemeinen Steuersatz von 19% besteuert werden. Dies ist immer dann der Fall, wenn zu der Lieferung von Speisen und Getränken Dienstleistungselemente hinzutreten, die nicht notwendig mit der Vermarktung von Speisen verbunden sind.

Dazu zählen insbesondere:

- Bereitstellung einer für die Bewirtung fördernden Infrastruktur
- Servieren der Speisen und Getränke
- Gestellung von Bedienungs-, Koch- oder Reinigungspersonal
- Nutzungsüberlassung von Geschirr, Besteck und Mobiliar
- Reinigung bzw. Entsorgung der überlassenen Gegenstände
- Individuelle Beratung und Information bei der Auswahl der Speisen und Getränke

Betroffene Unternehmen können die Regelungen des BMF-Schreibens wahlweise rückwirkend ab dem 1. Juli 2011 oder aufgrund einer Übergangsregelung erst ab dem 1. Oktober 2013 anwenden. Darüber hinaus wird die Neuregelung in Abschnitt 3.6 UStAE aufgenommen werden.

Fazit

Zukünftig ist bei jeder Lieferung von Speisen und Getränken einzeln zu prüfen, ob Dienstleistungselemente hinzutreten. Ist dies nicht der Fall gilt weiterhin der ermäßigte Steuersatz von 7%.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Bw. (FH) Matthias Kock
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-24
E-mail: m.kock@bpgwp.de

Neues BMF-Schreiben: Eingliederung bei der umsatzsteuerlichen Organschaft

Die Finanzverwaltung greift die bisher geltende BFH-Rechtsprechung für die organisatorische Eingliederung bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft in Ihrem BMF-Schreiben vom 7. März 2013 auf und übernimmt diese in den Abschnitt 2.8 des Umsatzsteuer-Anwendungserrates (UStAE).

Folgendes wird durch das BMF-Schreiben und in dem UStAE geändert und ergänzt:

Die organisatorische Eingliederung setzt bei dem Organträger voraus, dass dieser die tatsächliche Beherrschung der Tochtergesellschaft wahrnimmt. Es muss sichergestellt sein, dass der Wille des Organträgers in der Organgesellschaft durchgesetzt wird. Dies erfolgt regelmäßig über eine personelle Verflechtung zwischen der Geschäftsführung des Organträgers und der Geschäftsführung der Organgesellschaft. Für das Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung ist es aber nicht erforderlich, dass die Geschäftsführung des Organträgers mit der Geschäftsführung der Organgesellschaft vollständig personenidentisch ist. So kann die Voraussetzung der organisatorischen Eingliederung auch dann vorliegen, wenn nur einzelne Geschäftsführer des Organträgers Geschäftsführer der Organgesellschaft sind.

Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn mehrere Personen die Geschäftsführung der Organgesellschaft ausüben, diese aber nur zum Teil in der Geschäftsführung des Organträgers tätig sind. Ist dies der Fall, ist zu prüfen, in welchem Umfang die Geschäftsführer vertretungsbefugt sind.

Es werden Gesamtgeschäfts- und Einzelgeschäftsführungsbefugnis unterscheiden.

Bei einer Gesamtgeschäftsführungsbefugnis, liegt eine personelle Verflechtung vor, wenn die Geschäftsführer der Organgesellschaft auch in der Geschäftsführung des Organträgers vertreten sind und diese die Stimmenmehrheit besitzen. Bei einer Stimmenminderheit müssen weitere Maßnahmen vorgenommen werden, um eine abweichende Willensbildung zu verhindern.

Sind in der Geschäftsführung der Organgesellschaft Einzelgeschäftsführungsbefugte vertreten, jedoch nicht in der Geschäftsführung des Organträgers, sind ebenfalls Maßnahmen notwendig, um ein Handeln gegen den Willen des Organträgers zu vermeiden.

Notwendig ist jedoch, dass mindestens einer der Geschäftsführer der Organgesellschaft von dem Organträger entsendet wird.

Bei Stimmenminderheit oder bei Einzelgeschäftsführungsbefugnis kann durch ein umfassendes Weisungsrecht des Organträgers gegenüber der Geschäftsführung der Organgesellschaft eine organisatorische Eingliederung bewirkt werden. Alternativ kann auch bei Einzelgeschäftsführungsbefugnis des fremden Geschäftsführers ein bei Meinungsverschiedenheiten eingreifendes Letztentscheidungsrecht eingeräumt werden.

Neben dem Regelfall der personellen Verflechtung der Geschäftsführungen des Organträgers und der Organgesellschaft kann sich die organisatorische Eingliederung auch dadurch ergeben, dass leitende Mitarbeiter des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft tätig sind. Aufgrund des Weisungsrechts ist der Organträger gegenüber seinen leitenden Mitarbeiter jederzeit in der Lage, seinen Willen in der Organgesellschaft durchzusetzen. Demgegenüber reicht es nicht aus, dass ein leitender Mitarbeiter nur Prokurist bei der Organgesellschaft ist.

In Ausnahmefällen kann eine organisatorische Eingliederung auch ohne personelle Verflechtung vorliegen. Der Organträger muss hierfür institutionell abgesicherte Eingriffsmöglichkeiten in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft besitzen. Dabei muss der Organträger durch schriftlich fixierte Vereinbarungen gegenüber Dritten seine Entscheidungsbefugnis nachweisen und den Geschäftsführer bei Verstößen gegen die Anweisung haftbar machen können.

Weiterhin kann von einer organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden, wenn ein Beherrschungsvertrag vorliegt.

Die Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geändert. Soweit die am Organkreis beteiligten Unternehmer vor dem 1. Januar 2013 nach der alten Auffassung der Finanzverwaltung von einer organisatorischen Eingliederung ausgegangen sind, wird es für vor dem 1. Januar 2014 ausgeführten Umsätzen nicht beanstandet, wenn diese weiterhin von einer organisatorischen Eingliederung ausgehen.

Fazit

In 2012 wurden bereits die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung durch die Rechtsprechung eingeschränkt. Durch das neue BMF-Schreiben werden nun auch die Voraussetzungen für die organisatorische Eingliederung verschärft. Der Organträger muss künftig tatsächlich seinen Willen bei der Organgesellschaft durchsetzen können. Daher ist im Einzelfall die Voraussetzung einer personellen Verflechtung genau zu prüfen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Wibke Westerloh

LL.B. Wirtschaftsjuristin (FH)

BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Tel. 0251/48204-53

E-mail: w.westerloh@bpgwp.de

Steuerpflicht kommunaler Kindergärten – Aufdeckung der stillen Reserven?

Mit dem Urteil vom 12. Juli 2012 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung entschieden, dass Kommunen mit dem Betrieb von gebührenpflichtigen Kindergärten nicht hoheitlich tätig sind, sondern Betriebe gewerblicher Art (BgA) unterhalten.

Kommunen sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) wegen jedes einzelnen der von ihnen betriebenen BgA Subjekt der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Betreibt eine Stadt/Gemeinde einen gebührenpflichtigen Kindergarten unterliegt dieser BgA damit der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer. Die Festsetzung von Steuern kann nach § 156 Abs. 2 AO unterbleiben, wenn feststeht, dass die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem festzusetzenden Betrag stehen.

Kommunale Kindergärten bzw. Kindertagesstätten sind in der Regel dauerdefizitär. Deshalb ist es auch nicht zu beanstanden, wenn von den Kommunen keine Körperschaft- und Gewerbesteuererklärung abgegeben werden.

Aufgrund der Zuordnung der Kindergärten als BgA ergeben sich ertragsteuerliche Auswirkungen trotz der Dauerverluste, wenn dieser aufgegeben wird. Denn die Aufgabe eines BgA führt zur Überführung sämtlicher im Betriebsvermögen des BgA befindlicher Wirtschaftsgüter in den hoheitlichen Bereich der jPöR und damit zur Aufdeckung der stillen Reserven (insbesondere Grundstücke).

Gleiches gilt, wenn die Kindergärten künftig beitragsfrei sein sollten. Dadurch entfällt die Einnahmeerzielungsabsicht, der Kindergarten ist nicht mehr der Sphäre des BgA, sondern der hoheitlichen Sphäre zuzuordnen, was ebenfalls die Aufgabe des BgA zur Folge hat.

Unabhängig von der Aufgabe des BgA werden durch eine mögliche Veräußerung eines Grundstücks ebenso stille Reserven aufgedeckt.

Von den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften betriebene Kindergärten (o.ä.) bilden keine BgA, da bei Ihnen regelmäßig eine pastorale Aufgabenwahrnehmung im Vordergrund steht.

Umsatzsteuerlich hat die Entscheidung des BFH keine Auswirkungen. Die Leistungen von Kindergärten sind nach § 4 Nr. 25 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Vor diesem Hintergrund ist es, auch wenn die Nichtabgabe von Steuererklärungen nicht beanstandet wird, im Einzelfall für die Kommunen durchaus sinnvoll, die angefallenen Verluste durch das Finanzamt gesondert feststellen zu lassen, um diese mit einem gegebenenfalls später anfallenden Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn verrechnen zu können.

Eine weitere Möglichkeit eine Aufdeckung von stillen Reserven zu vermeiden und somit die ertragsteuerlichen Auswirkungen zu umgehen, ist die Anerkennung der Kindergärten als steuerbegünstigter Zweckbetrieb i.S. des § 68 Nr. 1b AO. Bei gemeinnützig anerkannten Kindergärten ändert sich an der bisherigen ertragsteuerlichen Behandlung nichts. Dies setzt jedoch den Antrag auf Freistellung voraus und somit eine in der Satzung geregelte Gemeinnützigkeit.

Fazit

Kommunale Kindergärten sollten prüfen, ob bereits eine Feststellung der erwirtschafteten Verluste erfolgt ist oder eine Anerkennung als steuerbegünstigte Einrichtung vorliegt, um die Versteuerung stiller Reserven zu verhindern. Für die Anerkennung als steuerbegünstigte Einrichtung ist gegebenenfalls eine Satzungsänderung nötig. Dabei sind wir gerne behilflich.

Ihre Ansprechpartnerin:

Wibke Westerloh
LL.B. Wirtschaftsjuristin (FH)
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-53
E-mail: w.westerloh@bpgwp.de

Bereits in unserem Newsletter 1/2013 im Januar 2013 haben wir auf die Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht (Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts) hingewiesen.

Mit dem Inkrafttreten des Ehrenamtsstärkungsgesetz wird unter anderem der bisherige Ehrenamts-Freibetrag von 500 Euro auf 720 Euro sowie der Übungsleiter-Freibetrag für Vergütungen nebenberuflich begünstigter Übungsleitertätigkeiten von derzeit 2.100 Euro auf 2.400 Euro im Kalenderjahr angehoben.

Des Weiteren ist künftig die Rücklagenbildung gesondert in § 62 AO geregelt. In dem neuen § 62 AO wird die in der Praxis bereits anerkannte Rücklage für die Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern normiert.

Weitere Änderungen durch das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts haben wir bereits ausführlich in unserem Newsletter 1/2013 erläutert. Die dort dargestellten Änderungen treten grundsätzlich rückwirkend zum 1. Januar 2013 in Kraft. Einzelne Regelungen des Gesetzes treten am Tag nach der Verkündung (z.B. § 60a AO zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen), am 1. Januar 2014 (z.B. Änderung in § 58 AO, steuerlich unschädliche Betätigungen gemeinnütziger Körperschaften) und am 1. Januar 2015 (z.B. Änderung in § 27 Abs. 3 BGB, Grundsatz der unentgeltlichen Tätigkeit) in Kraft.

Ihre Ansprechpartnerin:

Wibke Westerloh
LL.B. Wirtschaftsjuristin (FH)
BPG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-53
E-mail: w.westerloh@bpgwp.de

Gute Nachrichten für gemeinnützige Einrichtungen: Bundesrat stimmt Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes zu

Am 1. Februar 2013 hatte der Bundestag das Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz – nunmehr als Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts (sog. Ehrenamtsstärkungsgesetz) – verabschiedet. Nach dem Beschluss des Bundestags am 1. Februar 2013 hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 1. März 2013 dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts zugestimmt.



Rechtsanwalts-gesellschaft

MEDIZINRECHT

Gesetzgeber regelt leistungsbezogene Boni mit Chefärzten

Der Bundestag hat am 31. Januar 2013 mit dem Krebsfrüherkennungs- und -registrierungsgesetz (KFRG) unter anderem Regelungen zu leistungsbezogenen Boni in Chefarztverträgen verabschiedet. Die Regelungen befinden sich in den §§ 136a und 137 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB V).

Nach dem neu geschaffenen § 136a SGB V, der mit Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) zu Zielvereinbarungen überschrieben ist, muss die DKG bis spätestens 30. April 2013 in ihrer „Beratungs- und Formulierungshilfe Chefarztvertrag“ im Einvernehmen mit der Bundesärztekammer Empfehlungen abgeben, die sicherstellen, dass Zielvereinbarungen, die auf finanzielle Anreize bei einzelnen Leistungen abstellen, ausgeschlossen sind. Ziel dieser Gesetzesänderung ist, die Unabhängigkeit medizinischer Entscheidungen zu sichern.

Außerdem müssen die Krankenhäuser zur Schaffung von Transparenz in Zielvereinbarungen zukünftig in ihrem Qualitätsbericht erklären, ob die Verträge mit den Chefärzten den DKG-Empfehlungen zu leistungsbezogenen Zielvereinbarungen entsprechen. Ist dies nicht der Fall oder ist die Überarbeitung der DKG-Empfehlungen nicht fristgerecht bis Ende April 2013 erfolgt, muss das Krankenhaus darüber informieren, für welche Leistungen es leistungsbezogene Zielvereinbarungen vereinbart hat. Die Information ist abstrakt zu halten. Arbeitsvertragliche Abreden sind nicht offen zu legen (§ 137 Abs. 3 Nr. 4 Satz 2 SGB V).

Laut der Gesetzesbegründung schaffen leistungsbezogene Zielvereinbarungen problematische Anreize, die die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidungsfreiheit beeinflussen können. Die Transparenz sei erforderlich, um vorhandene wirtschaftliche Anreize im Krankenhaus erkennbar zu machen. Außerdem soll die Information Entscheidungsgrundlage für die Patienten bei der Wahl des Krankenhauses sein und einen Anreiz für die Krankenhäuser

schaffen, zukünftig auf leistungsbezogene Bonusregelungen zu verzichten.

Konsequenzen für die Praxis

Es darf bezweifelt werden, ob der Termin 30. April 2013 für die Überarbeitung des DKG-Mustervertrages eingehalten wird, da der Gesetzgeber ein Einvernehmen zwischen DKG und Bundesärztekammer verlangt. Bekanntermaßen sind die Auffassungen von DKG und Bundesärztekammer, was leistungsbezogene Boni angeht, gegenläufig. Offen ist auch, was passiert, wenn die Krankenhäuser weiterhin leistungsbezogene Boni mit den Chefärzten vereinbaren, da der Gesetzgeber keine Sanktionsmaßnahmen beschlossen hat. Ein striktes Verbot von leistungsbezogenen Boni lässt sich den neuen Regelungen jedenfalls nicht entnehmen.

In jedem Fall empfiehlt es sich, dass die Krankenhäuser, die mit ihren Chefärzten leistungsbezogene Boni vereinbart haben, prüfen, ob und wie die entsprechenden Zielvereinbarungen an die neue gesetzliche Situation anzupassen sind.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwalts-gesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: s.koechling@bpgra.de

Krankenhausapotheke muss in angemessener Nähe zum Krankenhaus liegen

Krankenhäuser, die über keine Krankenhausapotheke verfügen, können ihre Arzneimittel über die Apotheke eines anderen Krankenhauses oder durch eine krankenhäuserversorgende öffentliche Apotheke (sog. Offizinapotheke) beziehen. Voraussetzung ist der Abschluss eines schriftlichen Arzneimittelversorgungsvertrages nach § 14 Apothekengesetz (ApoG) zwischen dem Krankenhäuserträger und der belieferten

Apotheke. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der zuständigen Behörde (in NRW: Kreise und kreisfreie Städte).

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 14 Abs. 5 ApoG erfüllt sind. So muss die Apotheke Arzneimittel, die das Krankenhaus zur akuten medizinischen Versorgung besonders dringlich benötigt, unverzüglich und bedarfsgerecht zur Verfügung stellen (§ 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 ApoG). Außerdem muss der Leiter der Apotheke oder der von ihm beauftragte Apotheker der versorgenden Apotheke das Personal des Krankenhauses bedarfsgerecht und im Notfall unverzüglich beraten (§ 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 ApoG).

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Urteil vom 30. August 2012 beide Voraussetzungen verneint und daher den Versorgungsvertrag zwischen dem Träger eines Krankenhauses mit einer krankeneigenen Apotheke in Ahlen bei Münster und einem Krankenhausträger in Bremen für nicht genehmigungsfähig gehalten (Az: 3 C 24.11).

Der Fall

Im zu entscheidenden Fall sollte die Krankenhausapotheke aus Ahlen ein 216 km entfernt liegendes Krankenhaus in Bremen dreimal pro Woche mit Arzneimitteln und werktäglich mit Zytostatika-Zubereitungen beliefern. Besonders dringend benötigte Medikamente sollten unverzüglich – ggfs. mit einem Taxi – nach Bremen geliefert werden.

Der Landrat des Kreises Warendorf hatte den Apothekenversorgungsvertrag nicht genehmigt. Den hiergegen eingelegten Widerspruch hat die Bezirksregierung Münster zurückgewiesen. Die Vorinstanzen (VG Münster und OVG NRW) beurteilten den Fall unterschiedlich.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschied, dass die externe Apotheke in räumlicher Nähe zum Krankenhaus liegen müsse, damit benötigte Medikamente im Eilfall zeitnah und ohne vermeidbare Verzögerungen im Krankenhaus bereitstehen. Dies sei bei einer Entfernung von 216 km und einer Fahrstrecke über die stauanfällige Autobahn A1 nicht mehr gewährleistet.

Das BVerwG berief sich bei der Beurteilung, ob die Entfernung zwischen der belieferten Apotheke und dem Krankenhaus noch angemessen ist, auf Empfehlungen der Bundesapothekerkammer und verschiedener Fachverbände, wonach die angeforderten Arzneimittel binnen einer Stunde zur Verfügung zu stellen seien. Eine Lieferzeit von mehr als zwei Stunden überschreite den Rahmen des Zulässigen deutlich, und zwar selbst dann, wenn das Krankenhaus auf der Intensivstation ein Notdepot mit lebenswichtigen Arzneimitteln vorhalte. Auch sei die persönliche Beratung des Krankenhauspersonals durch den Leiter der Apotheke nicht gewährleistet. Insofern gelte derselbe Zeitrahmen von einer Stunde, innerhalb derer der Apotheker das Krankenhaus erreichen müsse.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: s.koechling@bpgra.de

Landesarbeitsgericht Köln entscheidet über Abgabepflicht von Chefärzten für wahlärztliche Leistungen

Mit unserem BPG Newsletter Nr. 4/2012, Ausgabe Oktober 2012, haben wir Ihnen von einem Urteil des Arbeitsgerichts (ArbG) Köln vom 29. Juni 2012 (Az: 1 Ca 9861/11) berichtet, mit dem das Gericht einen Krankenhausträger verurteilt hat, sämtliche seit dem Jahr 2007 bis 2011 gezahlten Kostenerstattungen für die gesondert berechenbaren Leistungen in Höhe von ca. 380.000 € an den Chefarzt zurückzuzahlen. Gegen das Urteil hat der Krankenhausträger Berufung zum Landesarbeitsgericht (LAG) Köln eingelegt, über die das LAG Köln am 5. Dezember 2012 zugunsten des Krankenhauses entschieden hat (Urteil vom 5. Dezember 2012, Az: 3 Sa 687/12).

Der Fall

Geklagt hatte ein Chefarzt mit Privatliquidationsrecht. Nach dem Chefarzt-Dienstvertrag aus dem Jahr 1999 hat der Chefarzt an den Krankenhausträger Kosten für die gesondert berechenbaren Leistungen zu erstatten, und zwar „nach Maßgabe des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der diese ergänzenden oder ersetzenden Bestimmungen“. Der Chefarzt verlangte die in den Jahren 2007 bis 2011 an den Krankenhausträger geleisteten Kostenerstattungen zurück, da nach seiner Auffassung mit der Umstellung des Krankenhausfinanzierungsrechts auf das DRG-System im Jahr 2003 die Rechtsgrundlage für den Kostenabzug vom Pflegesatz entfallen sei.

Das ArbG Köln hatte der Klage des Chefarztes stattgegeben. Dieses Urteil hat das LAG Köln kassiert und die Revision nicht zugelassen, so dass das Urteil des LAG Köln rechtskräftig ist.

Das Urteil des LAG Köln

Das Gericht hat auf die Berufung des Krankenhauses das Urteil des ArbG Köln aufgehoben und die Klage des Chefarztes insgesamt abgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass der Chefarzt die Rückzahlung der geleisteten Kostenerstattungen nicht verlangen könne, da diese Zahlungen nicht rechtsgrundlos an das Krankenhaus geleistet worden seien. Rechtsgrundlagen für die geleisteten Zahlungen des Chefarztes seien sowohl der Chefarzt-Dienstvertrag als auch § 19 Abs. 2 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG). Die Verpflichtung des Chefarztes zur Kostenerstattung ergebe sich unmittelbar aus § 19 Abs. 2 KHEntgG und müsse nicht gesondert vertraglich vereinbart werden.

Konsequenzen für die Praxis

Das Urteil schafft eine begrüßenswerte Klarheit zu dieser streitigen Rechtsfrage. Krankenhausträger, die sich Rückzahlungsansprüchen von Chefärzten wegen gezahlter Kostenerstattungen ausgesetzt sehen, sollten sich daher auf das Urteil des LAG Köln berufen, auch wenn es sich hierbei nicht um eine höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts handelt.

Ihre Ansprechpartnerin:

Sylvia Köchling
Rechtsanwältin/Fachanwältin für Medizinrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: s.koechling@bpgra.de

ARBEITSRECHT

Konzerninterne Leiharbeit – Bedeutung des Merkmals „vorübergehende Überlassung“

Im Rahmen der Novellierung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist in § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG folgender Satz eingefügt worden: „Die Überlassung von Arbeitnehmern an Entleiher erfolgt vorübergehend.“ Die Einfügung dieses Satzes in § 1 Abs. 1 AÜG diene laut Gesetzesbegründung der Klarstellung, dass das deutsche Modell der Arbeitnehmerüberlassung der europarechtlichen Vorgabe in der EU-Leiharbeitsrichtlinie entspricht.

Das AÜG regelt ein auf vorübergehende Überlassungen angelegtes Modell der Arbeitnehmerüberlassung, bei dem die Überlassung an den jeweiligen Entleiher im Verhältnis zum Arbeitsvertragsverhältnis zwischen dem Verleiher und dem Leiharbeitnehmer vorübergehend ist. Der Begriff „vorübergehend“ im Sinne der Leiharbeitsrichtlinie wird als flexible Zeitkomponente verstanden und insbesondere auf genau bestimmte Höchstüberlassungsfristen verzichtet. Der Gesetzgeber wollte offensichtlich dem Begriff „vorübergehend“ keinen eigenen Regelungscharakter einräumen; gleichwohl ist die Formulierung unklar. Mit Inkrafttreten wird in den einschlägigen Fachzeitschriften über die Auslegung der unklaren Formulierung gestritten. Ungefähr ein Jahr später ist es an den Landesarbeitsgerichten (LAG), Hinweise hinsichtlich zu der künftigen Rechtsprechung zu geben. Nicht selten unterscheiden sich die Entscheidungen erheblich, so dass es dem Bundesarbeitsgericht (BAG) obliegt, final für Klarheit zu sorgen. Das Ganze dauert in der Regel mindestens zwei Jahre – dann gibt es eine gesicherte Rechtsprechung. Zu beobachten ist dieser Zyklus derzeit hinsichtlich der Frage, welche Rechtsfolgen in Fällen gelten, in denen ein Verleiher einem Entleiher dauerhaft Arbeitnehmer überlässt. Diese dauerhafte Überlassung kommt bei zahlreichen Krankenhaus- und Altenhilfeträgern vor, die niederschwellige Dienste

wie Küchenbetrieb und Reinigung in Servicegesellschaften ausgegliedert haben. Zur Erinnerung: In § 1 Abs. 1 S. 2 des novellierten AÜG findet sich erstmals die oben dargestellte Feststellung, dass die Überlassung von Arbeitnehmern vorübergehend erfolgt. Mit Blick auf die dauerhafte Überlassung von Leiharbeitnehmern aus ausgegliederten Servicegesellschaften an die „Muttergesellschaften“ (eine solche ist jedenfalls nicht vorübergehend) wurde sowohl deren Unzulässigkeit als auch vertreten, dass lediglich eine Missbrauchskontrolle vorzunehmen sei.

Das LAG Niedersachsen und das LAG Berlin-Brandenburg gehen von der Unzulässigkeit der dauerhaften Arbeitnehmerüberlassung aus. Letzteres hat in einem aktuellen Urteil der 15. Kammer vom 9. Januar 2013 darüber hinaus angenommen, Rechtsfolge sei das Zustandekommen eines Arbeitsverhältnisses zwischen Entleiher und Leiharbeitnehmer. Die Entscheidung überrascht, weil die 7. Kammer desselben LAG mit Urteil vom 16. Oktober 2012 noch entschieden hatte, dass auch bei einer nicht nur vorübergehenden Arbeitnehmerüberlassung kein Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher begründet werde. Die entsprechende gesetzliche Fiktion in § 10 I 1 AÜG sei nicht einschlägig, wenn der Verleiher über die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung verfüge und sein Vertrag mit dem Entleiher daher nicht nach § 9 Nr. 1 AÜG unwirksam sei. Auch für eine analoge Anwendung der Normen sei kein Raum.

In der Pressemitteilung des LAG Berlin-Brandenburg zur Entscheidung der 15. Kammer vom 9. Januar 2013 heißt es, es stelle einen „institutionellen Rechtsmissbrauch“ dar, wenn das konzerninterne Verleihunternehmen nicht am Markt werbend tätig sei und seine Beauftragung nur dazu diene, Lohnkosten zu senken oder kündigungsschutzrechtliche Wertungen ins Leere laufen zu lassen. Ob der Gesetzgeber dies mit seiner Feststellung in § 1 Abs. 1 S. 2 AÜG gewollt hatte, muss ernsthaft bezweifelt werden. Im Gegenteil wurde nachträglich klargestellt, dass eine Änderung der Rechtslage hiermit nicht beabsichtigt war; eine nicht von vorneherein zeitlich befristete Überlassung von Leiharbeitnehmern sei auch weiterhin möglich (BT-Dr 17/8829).

Dieses gegenwärtige Dilemma wird wohl erst durch das BAG aufgelöst werden.

Praxishinweis

Es ist naturgemäß gegenwärtig offen welcher Rechtsansicht das BAG folgen wird. Unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung würde es gleichwohl überraschen, wenn die Entscheidung der 15. Kammer des LAG Berlin-Brandenburg vom 9. Januar 2013 Bestätigung erfährt.

Welche Gestaltungsmöglichkeiten bieten sich Krankenhaus-trägern und ihren Servicegesellschaften das aufgezeigte Risiko zu minimieren? Es kann von der Arbeitnehmerüberlassung Abstand genommen werden und stattdessen könnten Werkverträge zwischen den Krankenhaus-trägern und den Servicegesellschaften über Küchen- und Reinigungsleistungen abgeschlossen werden. Dies bedingt häufig aber einen erheblichen Aufwand. Mehrere Krankenhaus-träger könnten

auch ihre Servicegesellschaften verschmelzen und dadurch kooperieren. Die Leiharbeitnehmer könnten dann immer über einen begrenzten Zeitraum an ein Krankenhaus überlassen werden. Das Risiko der dauerhaften Überlassung an einen Entleiher wäre dadurch gebannt. Aber auch diese Gestaltungsalternative wäre mit einem hohen organisatorischen Aufwand verbunden.

Ihr Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: g.busch@bpgra.de

AVR Sonderregelung für die Vergütung von „Minijobbern“ läuft zum 31. Dezember 2013 aus

Die gegenwärtig in der Anlage 1 Abschnitt IIb der AVR enthaltene Regelung zur „günstigen“ Vergütung von nebenberuflich geringfügig Beschäftigten ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten und auf 3 Jahre befristet. Auch wenn es viele Einrichtungen verdrängt haben: Die „AVR-Minijob“-Regelung läuft mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum 31. Dezember 2013 aus. Im Rahmen ihrer März-Klausur haben die Mitarbeitervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes klar Position bezogen: Die Regelung der Caritas für geringfügig Beschäftigte soll Ende des Jahres auslaufen. Auch aus dem Bereich der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission ist laut und deutlich zu vernehmen, dass mit einer Nachfolgeregelung nicht zu rechnen ist.

Es wird häufig vergessen, dass den Dienstgebern nach Abschaffung der Anlage 18 bis Ende 2013 eine Übergangsfrist eingeräumt worden ist, innerhalb der sie die Minijob-Arbeitsverhältnisse an die normalen AVR-Vergütungsstrukturen hätten anpassen können. Die Regelung lässt gegenwärtig für geringfügig Beschäftigte eine von den anderen Beschäftigten abweichende pauschale Gestaltung der Vergütung zu. Voraussetzung ist auch gegenwärtig, dass der monatliche Verdienst auf 400,00 € beschränkt ist und die Arbeitszeit von 13 Wochenstunden nicht überschritten wird (Merkmal der Nebenberuflichkeit). Die Erhöhung der Entgeltgeringfügigkeitsgrenze auf 450,00 € pro Monat, die der Gesetzgeber zum 1. Januar 2013 durch eine Änderung des § 8 SGB IV in Kraft gesetzt hat, ist in die Anlage 1 Abschnitt IIb AVR bereits nicht mehr umgesetzt worden. Unter Berücksichtigung der aktuellen AVR dürfen pauschal vergütete Arbeitnehmer auch gegenwärtig nicht mehr als 400,00 € monatlich verdienen.

Es darf aber nicht vergessen werden, dass auch diese gegenwärtige Regelung rechtlich sehr umstritten ist. Sowohl das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm als auch das LAG Düsseldorf haben entschieden, dass für die Frage, ob

geringfügig Beschäftigte hinsichtlich ihrer Arbeitsvergütung entgegen § 4 Abs. 1 TzBfG schlechter behandelt werden als Vollzeitbeschäftigte, es auf einen Vergleich mit dem Bruttoentgelt vollzeitbeschäftigter Mitarbeiter ankommt und nicht auf einen Vergleich mit dem Nettoentgelt.

Es ist somit davon auszugehen, dass ab dem 1. Januar 2014 geringfügig Beschäftigte normal nach den AVR einzugruppiert sind. Dies bedeutet, dass die geringfügig Beschäftigten bei gleichbleibender Vergütung erheblicher weniger Stunden leisten oder dass sie bei gleichbleibender Stundenzahl sozialversicherungspflichtig zu beschäftigen sind. Egal für welchen Weg sich die Dienstgeber entscheiden: Es erhöhen sich die Personalkosten. Zahlreiche Einrichtungen werden gerade bei schlecht refinanzierbaren Diensten (Mahlzeiten- und Fahrdienste, haushaltsunterstützende Dienste) Überlegungen anstellen, ob Dienste eingestellt werden müssen. Diese unternehmerische Entscheidung kann auch verstärkt bei kirchlichen Trägern zum Ausspruch von betriebsbedingten Kündigungen führen.

Praxishinweis

Wenn Sie gegenwärtig Minijobber entsprechend der Anlage 1 Abschnitt IIb der AVR pauschal vergüten, berechnen Sie die Verteuerung Ihrer Personalkosten zum 1. Januar 2014. Prüfen Sie, ob alle Dienste zukünftig aufrechterhalten werden können. Stellen Sie zeitnah die Arbeitsverträge um (weniger Stunden bei gleichbleibender Vergütung, gleichbleibende Stundenzahl bei höherer Vergütung). Eine Alternative kann der verstärkte Einsatz echter ehrenamtlicher Mitarbeiter sein. Dabei soll nicht verkannt werden, dass die Akquise von echten Ehrenamtlichen harte Arbeit ist.

Die Alternative, sich Vergütungsstrukturen außerhalb der AVR zu suchen oder die aktuelle Regelung einfach fortzusetzen, birgt kirchenrechtliche und je nach Vertragsgestaltung auch arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Risiken. Es kann ab 1. Januar 2014 jederzeit ein „Minijobber“ die Differenz zwischen „alter“ Pauschalvergütung und Eingruppierungslohn geltend machen.

Ihr Ansprechpartner:

Golo Busch
Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: g.busch@bpgra.de

GESELLSCHAFTSRECHT

Zulässigkeit einer rückwirkenden Herabsetzung der Vergütung von Aufsichtsräten

Die fünfte Kammer des Landgerichts München für Handels-sachen hat mit Urteil vom 27. Dezember 2012 (Az: 5 HK 0 9109/12) Stellung zur rückwirkenden Herabsetzung der Vergütung von Aufsichtsräten (hier: einer Aktiengesellschaft) genommen.

Die Neuerungen

In der Literatur ist bisher umstritten, ob eine rückwirkende Herabsetzung der variablen Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern zulässig ist. Aktuelle Rechtsprechung zu diesem Thema liegt mit Ausnahme der zitierten Entscheidung nicht vor. Die fünfte Kammer des Landgerichts München für Handelssachen hat nunmehr entschieden, dass die variable Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern auch rückwirkend geändert werden kann. Grund sei, dass hinsichtlich der variablen Vergütungsbestandteile den Aufsichtsratsmitgliedern keine verfestigte Rechtsposition zustehe und kein schutzwürdiges Vertrauen der Aufsichtsratsmitglieder hinsichtlich der variablen Vergütung bestehe.

Hinsichtlich einer festen Aufsichtsratsvergütung hat die gleiche Kammer mit Urteil vom 30. August 2012 (Az. 5 HKO 1378/12) bereits entschieden, dass eine feste Aufsichtsratsvergütung mit Wirkung für das laufende Geschäftsjahr nicht herabgesetzt werden könne.

Praxistipp

Die zitierten Entscheidungen bringen Klarheit hinsichtlich der Änderung von Aufsichtsratsvergütungen im laufenden Geschäftsjahr. Dies ist angesichts der verschiedenen Meinungen in der Literatur zum Thema zu begrüßen. Die Grundsätze des Urteils sind dabei auch auf den Bereich der GmbH anwendbar.

Ihr Ansprechpartner:

Christian Staiber
Rechtsanwalt
BPG Rechtsanwaltsgesellschaft
Tel. 0251/4183290
E-mail: c.staiber@bpgra.de



Unternehmensberatungsgesellschaft

Fundraising in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

In den letzten Jahren hat ein Wandel der Rahmenbedingungen in der Finanzierung des Gesundheits- und Sozialwesens stattgefunden. Dieser führt dazu, dass Einrichtungen sowohl in öffentlicher, als auch in kirchlicher Trägerschaft sich heutzutage nicht mehr darauf verlassen können, dass ihre Investitionen und Projekte vollständig aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Deshalb sind sie zunehmend dazu genötigt, sich Drittmittel außerhalb des staatlich regulierten Systems zu beschaffen. Dem sogenannten „Fundraising“, grob übersetzt „Mittelbeschaffung einer Organisation“, kommt eine stetig wachsende Bedeutung zu.

Den Einrichtungen stehen hierbei vielfältige Möglichkeiten der Mittelakquise zur Verfügung. Wobei „Mittel“ nicht ausschließlich mit Geld zu beschreiben sind sondern auch Sach-, Leistungs- und Zeitspenden umfassen können. Neben klassischen Methoden der Spendenwerbung (Mailings, Anrufe, Medienwerbung) beschäftigen sich Krankenhäuser und soziale Organisationen dabei auch immer mehr mit dem Thema Stiftungsgründung.

Doch ob es nun darum geht, (Zu-)Stifter zu werben oder Spenden zu akquirieren – in beiden Fällen bedarf es der Entwicklung eines stimmigen Fundraising-Konzeptes, welches auf die individuellen Belange der Zielgruppe ausgerichtet ist. Unsere Erfahrungen zeigen, dass hierbei folgende Prozessinhalte von zentraler Bedeutung sind:

- Selbst- und Umfeldanalyse
- Zielformulierung
- Definition der Zielgruppe
- Fundraising-Strategie
- Fundraising-Struktur
- Maßnahmenplanung
- Maßnahmenumsetzung
- Erfolgscontrolling und Kontaktpflege

Die BPG Unternehmensberatung begleitet Sie bei dem Aufbau eines systematischen Fundraisings in Ihrer Organisation und der nachhaltig erfolgreichen Mittelakquise gerne mit unserer Expertise.

Die BPG Unternehmensgruppe hat zudem in Zusammenarbeit mit der PAX-Bank eG, Köln, einen Leitfaden zu dieser Thematik entwickelt, welcher in Kürze veröffentlicht wird. Inhaltlich wird hier einerseits erläutert, wie man erfolgreich ein Fundraising-Konzept in einer Einrichtung etablieren kann. Andererseits werden Informationen für kirchliche Einrichtungen und Organisationen angeboten, die sich mit der Thematik der Stiftungsgründung befassen.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
 BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
 Tel. 0251/48204-0
 E-mail: a.kamp@bpgub.de

Krankenhausplanung NRW: Abbau von 10.000 Betten geplant

Die Veröffentlichung des NRW-Krankenhausplans 2015 sorgt derzeit für kontroverse Diskussionen. Sowohl Ärzte als auch Krankenhausträger üben an dessen Inhalt massive Kritik.

Hintergrund

Die rot-grüne Landesregierung will bis 2015 in den landesweit rund 400 Krankenhäusern 10.000 der bisher 124.000 Klinikbetten abbauen. Dabei bleiben zahlreiche Eckpunkte in dem Entwurf für die Praxis derzeit noch ungeklärt. Momentan ist nicht erkennbar, für welches Krankenhaus sich Änderungen ergeben und welche Abteilungen dabei betroffen sind. Diese Konkretisierungen sind in weiteren regionalen Planungskonzepten den 16 Versorgungsgebieten vorbehalten, die von den jeweiligen Bezirksregierungen bewertet werden.

Der Krankenhausplan 2015 sieht zunächst vor, dass durch mehr ambulante Behandlungen Betten in den chirurgischen Disziplinen sowie im Bereich der Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten abgebaut werden sollen. Dieser Kapazitätsabbau kann je nach Bevölkerungsentwicklung und (-dichte) regional sehr unterschiedlich ausfallen. Im Gegenzug sollen Kapazitäten, als Konsequenz des demografischen Wandels, in der Geriatrie und Neurologie ausgebaut werden. Jeder Patient, der ab dem 75. Lebensjahr in einer Klinik aufgenommen wird, soll bei Bedarf auch geriatrisch versorgt werden können. Jede Klinik soll dabei mit mindestens einer geriatrischen Abteilung eines Krankenhauses vernetzt sein.

Zudem enthält die Planung strenge Qualitätskriterien: Ein Akutkrankenhaus soll demnach mindestens zehn Intensivbetten (Orientierungswert) bereithalten – viele kleine Kliniken haben heute aber häufig nur vier Betten. Nachgebessert wurde bereits die Forderung nach der Vorhaltung von mindestens drei Fachärzten pro Abteilung – aktuell heißt es: „Die Leitung muss Fachärztin oder Facharzt sein, die stellvertretende Leitung soll Fachärztin oder Facharzt sein. Für weitere Ärztinnen und Ärzte reicht der Facharztstandard aus.“ Weiterhin besteht jedoch die Sorge, dass vor allem für kleinere Kliniken diese Anforderungen wirtschaftlich nur schwer tragbar sein werden.

Abseits von Planungssicherheit (oder welchen Versorgungsauftrag die einzelne Klinik zu erfüllen hat) ist eines gewiss, der Entwurf zur Krankenhausplanung liefert derzeit keine verlässlichen und interpretationsfreien Rahmenbedingungen für eine qualitativ hochwertige, ortsnahe, leistungsfähige, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Patientenversorgung.

Mit einer systematischen und klar strukturierten Beratung auf dem aktuellsten Stand der gesundheitspolitischen Entwicklungen unterstützt sie die BPG Unternehmensberatung gerne auf diesem Gebiet und bereitet sie auf die aus der Krankenhausplanung 2015 resultierenden Herausforderungen vor.

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: a.kamp@bpgub.de

Seminar: Unternehmenssteuerung mit der Balanced Scorecard am 7. Mai 2013 in Münster

Die in den Organisationen derzeit eingesetzten Instrumente zur Leistungsmessung sind oftmals zu einseitig finanzwirtschaftlich orientiert. Sie lassen kaum Aussagen über zukünftig relevante Erfolgspotenziale wie Kunden, Mitarbeiter und interne Geschäftsprozesse zu. Auch das aktuelle Berichtswesen lässt auf einen Blick nicht erkennen, wie es um die Zukunftsfähigkeit der Organisation steht. Zudem fehlt es oftmals an einer wirkungsvollen Unternehmensstrategie.

Durch den Einsatz der Balanced Scorecard (BSC) als Management-Instrument wird eine Analyse der Organisation auf Basis unterschiedlicher Perspektiven und Fragestellungen möglich. Die Organisation wird in die Lage versetzt, Strategien wirkungsvoll umzusetzen und Zukunftsfähigkeit in den praktischen Alltag zu bringen.

Im Fokus dieses Seminars stehen der Ansatz der BSC zur strategischen Unternehmenssteuerung sowie deren Bedeutung für Einrichtungen des Sozial- und Gesundheitswesens. Es wird aufgezeigt, wie sich die BSC erfolgreich in ein Unternehmen integrieren lässt und welche Schritte bei der Implementierung und langfristigen Umsetzung zu gehen sind.

Die BPG Unternehmensberatung freut sich auf Ihre Teilnahme!

Ihr Ansprechpartner:

Christian Stienhans
Master of Arts Management im Gesundheitswesen
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-71
E-mail: c.stienhans@bpgub.de

BPG Restrukturierungsberatung – Krankenhäuser schreiben rote Zahlen

Eine von 3 Kliniken schrieb zuletzt rote Zahlen. Genau 31% der Krankenhäuser meldeten nach den jüngsten Zahlen im Jahr 2011 Verluste. Das ist das Ergebnis des neuen Krankenhaus Barometers des Deutschen Krankenhausinstituts. Im Jahr 2010 wiesen nur 21% der Häuser einen Fehlbetrag auf. Die wirtschaftliche Lage der deutschen Krankenhäuser hat sich in den letzten 2 Jahren spürbar verschlechtert, teilte die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) ergänzend mit. Fast 60% der Kliniken verzeichneten der Studie zufolge ein rückläufiges Geschäftsergebnis.

Erwartung: Lage wird sich weiter verschlechtern

Ihre wirtschaftliche Lage schätzte im vergangenen Jahr nur gut ein Viertel der Kliniken als gut ein. Noch pessimistischer seien die Erwartungen der Krankenhäuser für 2013: Nur 22% erwarten eine Verbesserung, fast 40% eine Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Situation. Als Grund nennt die DKG die vom Gesetzgeber gewollten milliarden-schweren Kürzungen sowie hohe Personal-, Energie- und Sachkostensteigerungen.

Unter diesen Rahmenbedingungen wird die eigentliche Leistung und das Ziel „Gesunde Patienten“ ein Stück weit nachrangig. Dennoch gibt es Krankenhäuser die schwarze Zahlen erwirtschaften und die Bestrebungen müssen dahin laufen, auch in sehr schwierigen Zeiten ein mindestens ausgeglichenes Ergebnis zu erwirtschaften. Hierbei unterstützt die BPG Unternehmensberatung aktuell verschiedene Partner.

Beispielhafte Aufgaben der BPG sind hierbei:

Transparenz: Aufarbeitung der „wirklichen Lage“ durch neutrale Experten

Dies bezieht sich auf vergangenheitsorientierte und aktuelle Daten. Wir nehmen häufig wahr, dass wir zu einem sehr späten Zeitpunkt eingebunden werden. Aus unserer Sicht ist diese Aufarbeitung und interessen-/politikfreie Aufarbeitung wesentliche Basis für die Essenz: Blick in die Zukunft.

- Was hat sich entwickelt? Was wird sich entwickeln?
- Mit welcher Wahrscheinlichkeit treten Ereignisse ein?
- Was bedeutet das in Bezug auf Finanzen, Leistungen und Personal etc.?

Handlungsempfehlungen: Für Aufsichtsgremien und Geschäftsführer

Zielsetzung ist es vom „Prinzip Hoffnung“ wegzukommen. Z.B. „Wenn wir XXX Punkte erreichen, dann...“. Darüber hinaus sollen außerordentliche Kurzschlussaktionen wie z.B. die Kürzung des Weihnachtsgeldes vermieden werden.

- Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden?
- Welche Auswirkungen hat die Handlung kurz- und mittelfristig?
- Wie sieht der operative und strategische Weg in die positive Zukunft aus?

Umsetzung: „Die PS auf die Straße bringen“

Sehr häufig bestehen bei den operativ handelnden Personen eine Reihe von Ideen, die in der Warteschleife liegen. Z.B. weil innerbetriebliche Blockaden bestehen oder der Weg zur Umsetzung nicht gefunden wird. In extremen Fällen kommt es auch zu einem „Ausitzen“ von Themen. Unser Ansatz ist

- Welche Prioritäten bestehen? Es kann nur eine endliche Menge an Themen gleichzeitig umgesetzt werden. Management bedeutet dabei „die richtigen Auswählen“ und „auf den Rest“ (zunächst) zu verzichten
- Konsequente Verfolgung von laufenden Projekten und Themen?
- Definition der Verantwortlichkeiten und consequente Maßnahmen bei Abweichungen?

Ihr Ansprechpartner:

Dipl.-Kfm. Andreas Kamp
BPG Unternehmensberatungsgesellschaft
Tel. 0251/48204-0
E-mail: a.kamp@bpgub.de

Impressum

Herausgeber

Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Nevinghoff 30
48147 Münster
Telefon 0251/48204-0
Fax 0251/48204-40
sekretariat@bpgwp.de
www.bpgwp.de

Redaktionsschluss für diese Ausgabe: 27. März 2013

Redaktion

Dipl.-Kfm. Matthias Pick
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
Bereichsleiter
Telefon 0251/48204-0

Haftungshinweis

Die Beiträge in diesem Newsletter sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen erteilen wir Ihnen gerne weitere Auskünfte.